

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 42.

Jahrgang 1880.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

951. 911. Das zu Berlin am 2. October 1880 ausgegebene 20. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:
Nr. 1394. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 29. September 1880.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

952. 908. Die Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern haben durch Erlaß vom 21. September c. genehmigt, daß im hiesigen Regierungsbezirke sowohl bei Errichtung neuer Fabrik-Kranken-Kassen wie bei dringend erforderlichen Revisionen bestehender Fabrik-Kranken-Kassen das nachstehend abgedruckte „Normal-Statut für nicht eingeschriebene Fabrik-Kranken-Kassen“ zu Grunde gelegt wird. Die Genehmigung dieser Kassen erfolgt durch den Herrn Ober-Präsidenten. In den vorbezogenen Fällen bedarf es nicht mehr eines näheren Nachweises, daß den Anforderungen des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilfskassen nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten genügt werden kann. Demgemäß ist die Nr. 2 unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. November 1876 (A.-B. p. 495) zu berichtigen. Separat-Abdrücke des Normal-Statuts sind in der Kgl. Hofbuchdruckerei L. Voss & Co. hieselbst zum Preise von 5 Pfg. pro Stück zu beziehen.

Düsseldorf, den 6. October 1880. I. III. B. 4911.

Normal-Statut für eine nicht eingeschriebene Fabrik-Kranken-Kasse.

Statut

der Kranken- und Sterbe-Kasse für das Fabrik-Personal der Firma zu

Namen, Sitz und Zweck der Kasse.

§. 1. Die Firma errichtet in Gemeinschaft mit den in ihrem Fabrik-Etablissement zu beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen eine Unterstützungskasse, welche den Namen:

„Kranken- und Sterbekasse für das Fabrik-Personal der Firma“

führt und ihren Sitz in hat.

Die Kasse verfolgt den Zweck, ihre Mitglieder in Krankheitsfällen zu unterstützen, den Hinterbliebenen ein Verbegeh zu geben und je nach Umständen den Mitgliedern oder ihren Familien-Angehörigen in besonderen

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. October 1880.

Nothfällen weitere Unterstützung zu gewähren.

Mitgliedschaft.

§. 2. Alle in genannter Fabrik beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, welche nicht bloß zu kurzen vorübergehenden Dienstleistungen angenommen werden, sind berechtigt, dieser Kasse als Mitglied beizutreten.

Die Firma verpflichtet sich, bei Annahme von beitragsberechtigten Arbeitern und Arbeiterinnen den Beitritt und das Verbleiben bei der Kasse zur Bedingung der Beschäftigung in der Fabrik zu machen.

Unter Arbeitern sind auch die Werkmeister, Aufseher und Unterbeamten verstanden, nicht aber das Comptoir-Personal.

Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung des Statuts. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar des letzteren.

Eintrittsgeld.

(Kann auch ganz wegfallen.)

§. 3. An Eintrittsgeld wird [der Lohn eines Tages] oder [ein halber Tagelohn] erhoben, der bei Accord-Arbeitern nach dem Durchschnitt der ersten Lohnungsperiode berechnet wird.

Beiträge der Mitglieder und Zuschüsse der Firma.

§. 4. Die zur Kasse zu entrichtenden Beiträge werden festgesetzt: [für jedes Mitglied auf (2) Pfennige von jeder voll verdienten Mark]

oder

- [1. für jeden Arbeiter, welcher das (21.) Lebensjahr überschritten hat, auf wöchentlich (30) Pfennige,
- [2. für jeden Arbeiter unter (21) Jahren und für jede Arbeiterin auf wöchentlich (18) Pfennige.]

Für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit (§. 9) werden keine Beiträge erhoben. Der Vorstand hat das Recht, mit Zustimmung der General-Versammlung, die vorgedachten Beiträge nach vorheriger Anzeige an die Gemeindebehörde bis auf das Doppelte zu erhöhen. Weitergehende Erhöhungen der Beiträge sind als Statutenänderungen zu behandeln und unterliegen der in §. 21 vorgeschriebenen Form.

Die Firma verpflichtet sich ihrerseits durch die Unterzeichnung dieses Statuts für sich und ihre Rechtsnachfolger, aus eigenen Mitteln als Zuschuß zur Kasse die Hälfte*) derjenigen Beiträge wöchentlich zuzuschicken, welche ihre Arbeiter nach Vorstehendem an letztere zu entrichten haben.

*) Den Fabrikbesitzern ist es selbstverständlich unbenommen, auch einen höheren Zuschuß, wie 50%, zu bewilligen.

Außer den Eintrittsgeldern, den Beiträgen der Arbeitnehmer und den Zuschüssen der Arbeitgeber fließen der Kasse neben etwaigen freiwilligen Zuwendungen (wie Geschenke zc.) auch diejenigen Strafgeelder zu, welche gemäß der Fabrikordnung festgesetzt werden.

Als Strafgeelder sind die Ersatzgeelder für Beschädigungen nicht anzusehen.

Einziehung der Beiträge, Zuschüsse und Strafgeelder.

§. 5. Die Firma . . . schießt für die von ihr beschäftigten Mitglieder die fälligen Beiträge vor, führt solche mit ihren eigenen Zuschüssen regelmäßig zu den vorgeschriebenen Fälligkeitsterminen zur Kasse ab und bringt die vorschussweise gezahlten Beiträge bei der nächsten Lohnzahlung in Anrechnung. Ebenso werden etwaige auf Grund dieses Statuts verwirkte Strafgeelder vorschussweise der Kasse zugeführt und bei der nächsten Lohnzahlung angerechnet.

Kassenführung.

§. 6. Die Führung der Kassengeschäfte geschieht unentgeltlich auf dem Comptoir der Fabrik unter Verantwortlichkeit des Fabrik-Inhabers durch einen von ihm bestellten Kassensführer. Jedoch müssen die Bestände, Werthpapiere und Schulddokumente (§. 7) der Unterstützungskasse durchaus getrennt von den Beständen der Geschäftskasse aufbewahrt und verrechnet werden.

Der Kassensführer hat über alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse ein Kassenbuch zu führen, welches stets vollständig berichtet sein muß, so daß der Bestand nach demselben jederzeit richtig aufgenommen werden kann. Der Kassenvorstand, dem die Controle über die gesammte Kassenführung obliegt, ist verpflichtet, sich zeitweise von der ordnungsmäßigen Verwaltung der letzteren durch Einsichtnahme der Bücher, Revision der Bestände zc. Ueberzeugung zu verschaffen. Im Dezember jedes Jahres werden von der General-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit [mit verdeckten Stimmzetteln] zwei Revisoren gewählt, deren Aufgabe es ist, die von dem Kassensführer zu legende Jahresrechnung, bevor diese der Generalversammlung nach §. 20 Nr. 3 zur Abnahme vorgelegt wird, nebst den zugehörigen Belägen einer genauen Prüfung zu unterziehen und über das Ergebnis der letzteren der Generalversammlung gewissenhaft Bericht zu erstatten.

Der Gemeindebehörde ist eine Abschrift des jährlichen Rechnungs-Abschlusses zuzustellen.

Baarbestände.

§. 7. In der Kasse muß zur Deckung der laufenden Ausgaben stets ein entsprechender Baarbestand vorhanden sein, welcher jedoch der Regel nach den Betrag (einer Monats-Einnahme) nicht übersteigen darf. Die hierüber hinausgehenden Bestände müssen auf den Namen der Kasse in öffentlichen Sparkassen oder in sonstiger pupillarisch sicherer Weise angelegt werden. (cfr. §. 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 — Gesetz-Sammlung S. 439.)

Ermäßigung der Beiträge, Erhöhung der Unterstützungen zc.

§. 8. Der Vorstand der Kasse ist berechtigt, wenn die Mittel der letzteren dies gestatten, mit Zustimmung der Firma entweder eine Ermäßigung der Beiträge bis auf die Hälfte, oder eine Erhöhung der Krankengelder [und Sterbegelder] bis auf das Doppelte der in §. 4, resp. §. 9 [und §. 14] festgesetzten Sätze zu beschließen. [Unter derselben Voraussetzung kann die Gewährung der freien ärztlichen Behandlung (§. 9) und freier Arznei durch Vorstandsbeschluß auch auf die nächsten Familienangehörigen der Kassenmitglieder ausgedehnt werden. Unter den nächsten Familienangehörigen sind die im selben Haushalt mit den Mitgliedern lebenden und auf deren Einkommen angewiesenen Ehegatten, Eltern und noch nicht erwerbsfähigen Kinder verstanden.]

oder (wenn die Kasse bisher noch keine freie ärztliche Behandlung zc. gewährt)

[Unter derselben Voraussetzung kann durch Vorstandsbeschluß die Gewährung freier ärztlicher und wundärztlicher Behandlung, sowie freier Arznei an die erkrankten Kassenmitglieder (und deren erkrankte nächsten Familienangehörigen) [aus den Mitteln der Kasse angeordnet werden].

Eines gleichen Beschlusses bedarf es, wenn eine der vorgedachten Anordnungen wieder aufgehoben werden soll. Alle diese Beschlüsse müssen vor ihrer Durchführung der Gemeindebehörde angezeigt werden.

Beschlüsse, welche eine weitergehende Ausdehnung der Unterstützungsverbindlichkeit der Kasse oder eine weitere Ermäßigung der Beiträge, als wie vorstehend gestattet ist, bezwecken, unterliegen als Statut-Änderungen (cfr. §. 21) der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten.

Voraussetzung, Art und Umfang der Unterstützung.

(§. 9 bis 12.)

§. 9. Auf Kranken-Unterstützung hat jedes erkrankte Mitglied Anspruch, sofern ihm nicht einer der in den §§. 10 bis 12 bezeichneten Hinderungsgründe entgegensteht. Unter Erkrankungen sind auch Verletzungen einbegriffen.

Das Krankengeld beträgt täglich [die Hälfte des Lohnes nach dem Durchschnittsverdienst der (3) letzten Wochen (oder Wohnungsperioden), jedoch nie mehr als (2) Mark.]

oder

1. für jeden Arbeiter über (21) Jahren (1,25) Mark,
2. für jeden Arbeiter unter (21) Jahren und jede Arbeiterin (0,75) Mark.]

wenn nach ärztlicher Bescheinigung die Krankheit volle Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. [Bei leichteren Uebeln, welche noch ein theilweises Arbeiten gestatten, steht dem Vorstände das Recht zu, Unterstützungen bis zur Hälfte der vorstehenden Sätze zu gewähren.]

Neben den vorgedachten Baar-Unterstützungen wird den erkrankten Mitgliedern freie ärztliche und wundärztliche Behandlung gewährt; ebenso werden die vom Arzte verordneten Arzneien auf Kosten der Kasse geliefert.

§. 10. Die Zahlung der Krankengelder erfolgt postnumerando an jedem (Samstag) für die einzelnen Tage der Arbeits-

unfähigkeit (einschließlich der Sonn- und Feiertage). Jede Erkrankung muß sofort dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der von ihm bezeichneten Person angezeigt werden, damit ersterer die Controle ausüben oder irgend ein Mitglied damit beauftragen kann. Für den Empfang der Unterstützung bedarf es eines vom Arzte ausgestellten Krankheitscheines.

War die Krankheit nach dem Gutachten des Arztes bereits vor dem Beitritt zur Kasse vorhanden, so kann die Krankenunterstützung verweigert werden, wenn ihre Nothwendigkeit innerhalb der ersten (4) Wochen nach dem Beitritt eingetreten ist.

Für die ersten 3 Tage der Arbeitsunfähigkeit wird kein Krankengeld bezahlt. Der Tag der Anmeldung gilt als erster Tag. [Nur bei Verletzungen im Dienste wird das Krankengeld vom Tage der Verletzung an gewährt, falls für diesen Tag kein Lohn gezahlt wird.] Die Zahlung der Geldunterstützungen wird eingestellt, wenn der Erkrankte dieselbe (6) Monate hindurch ununterbrochen bezogen hat; [jedoch wird Demjenigen, welcher bei der Kasse wenigstens (1) Jahr lang ohne Unterbrechung betheiligt war, wenn der Vorstand der Kasse dies nach dem Stand des Kassenvermögens für unbedenklich erachtet, eine fernere Unterstützung auf weitere (6) Monate, und zwar in Höhe der im §. 9 bezeichneten Sätze (oder der Hälfte derselben) gewährt]. Ein Mitglied, welches (6) Monate [(1) Jahr] lang aus der Kasse Krankengeld bezogen hat, kann eine Unterstützung erst dann wieder in Anspruch nehmen, wenn dasselbe von der Krankheit, während welcher es zuletzt unterstützt resp. versorgt wurde, hergestellt ist, und seit der Herstellung (3) Monate verfloßen sind.

Der Vorstand ist befugt, bei Krankheiten, welche durch grobe Verschuldung, insbesondere in Folge von Trunkenheit, Schlägerei, absichtlicher Verstimmlung oder Unsitlichkeit veranlaßt, erschwert oder verlängert sind, die Unterstützung ganz oder theilweise auszuschließen. [Verheiratheten Arbeiterinnen, welche wegen Schwangerschaft außer Stande sind, zu arbeiten, wird die in §. 9 festgesetzte Krankenunterstützung auf die Dauer von (6) Wochen gewährt. Unverheiratheten Arbeiterinnen kann Unterstützung im Falle der Schwangerschaft zufolge Beschlusses des Vorstandes gewährt werden.]

§. 11. Die Behandlung der Kranken erfolgt [durch den vom Vorstande kontraktlich angestellten Kassenarzt und] in der Regel in der Wohnung derselben; doch bleibt es dem Vorstande überlassen, wo dies angemessen erscheint, Mitglieder für Rechnung der Kasse einer Krankenanstalt zu überweisen. Es soll dieses in der Regel geschehen, wenn der Arzt bescheinigt, daß dem Kranken die erforderliche Pflege in seiner Wohnung nicht zu Theil werden kann. [Den in einer Krankenanstalt Versorgten wird keine besondere Geldunterstützung gezahlt.]

oder:

[Wenn die Auslagen der Kasse für Verpflegung eines Mitgliedes, welches Familien-Angehörige zu ernähren hat, im Krankenhause geringer sind, als der Betrag der dem Versorgten zukommenden Verpflegungsgelder, so

wird ihm der Ueberschuß aus der Kasse vergütet.]

Sobald ein Mitglied, welches Kranken-Unterstützung bezieht, wieder arbeitsfähig wird oder der Arzt es für genesen erklärt, ist es gehalten, dem Vorstande hiervon Anzeige zu machen; widrigenfalls es zum Ersatz der zu Unrecht bezogenen Unterstützung verpflichtet ist und zum Besten der Kasse in eine Conventional-Strafe von (3) Mark verfällt.

[Wird der Ausspruch des Kassenarztes über die Wieder genesung oder über den Grad der Arbeitsunfähigkeit (§. 15) von dem Mitgliede bestritten, so kann letzteres auf seine Kosten das Gutachten des königlichen Kreisphysikus einholen, welches vorläufig und bis dahin maßgebend bleibt, daß ein anderweiter Thatbestand durch rechtskräftiges richterliches Urtheil festgestellt ist.]

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, welche durch Simulation von Krankheiten oder Verletzungen die Kasse benachtheiligt oder dieselbe auf sonstige Art und Weise absichtlich geschädigt oder zu schädigen versucht haben, den Anspruch auf Unterstützung entweder für einen bestimmten die Dauer (eines Jahres) nicht übersteigenden Zeitraum oder für die Dauer der betreffenden Krankheit zu entziehen.

§. 12. Erkrankte Mitglieder dürfen ohne Erlaubniß des Vorstandes bei Verlust des Anspruchs auf Unterstützung weder öffentliche Lokale noch Schankstellen besuchen; sie dürfen keine Arbeiten, welche nach dem Urtheil des Kassenarztes mit ihrem Zustande nicht verträglich sind, noch sonstige ihrer Genesung hinderliche Handlungen vornehmen. Erwerbsarbeiten sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

Haftpflichtfälle.

(kann auch ganz wegfallen.)

§. 13. Ist die Erkrankung oder der Tod eines Mitgliedes durch einen Umstand herbeigeführt, in Folge dessen dem Mitgliede oder dessen Hinterbliebenen gesetzlich ein Anspruch auf Entschädigung gegen Dritte zusteht, so wird die statutenmäßige Unterstützung nur unter Vorbehalt der Wiedererstattung für den Fall der wirklich erfolgenden Entschädigung geleistet.

Sterbegeld.

§. 14. An Sterbegeld wird innerhalb 24 Stunden nach der an den Vorsitzenden des Vorstandes geschehenen Anmeldung bei welcher eine amtliche Bescheinigung des Todesfalles vorzulegen ist, gezahlt:

- a. wenn ein Vereinsmitglied stirbt, an dessen Wittwe resp. sonstige nächste Angehörige, welche die Beerdigung besorgen, (45) M.
- b. wenn die Ehefrau eines Vereinsmitgliedes stirbt, an den Wittwer (20) M.
- [c. wenn das Kind eines Mitgliedes stirbt, sofern dasselbe das (14.) Lebensjahr noch nicht überschritten hat, (10) M.]

Hat der Verstorbene (ad a.) Angehörige nicht hinterlassen, so übernimmt die Kasse das Begräbniß für ihre eigene Rechnung.

Außerordentliche Unterstützungen und Unfall-Versicherung.

§. 15. Außerordentliche Unterstützungen können bei langwieriger oder andauernder Arbeitsunfähigkeit der Mitglieder bei Krankheiten ihrer Familien-Angehörigen und bei Todesfall der Mitglieder an ihre in Noth befindlichen Hinterbliebenen gegeben werden, (sobald das Kassenvermögen den Betrag einer (halben) Jahreseinnahme erreicht hat). Alle solche Unterstützungen unterliegen aber in jedem einzelnen Falle der Beschlußfassung resp. Bewilligung des Vorstandes; ein Recht auf dieselben wird nicht eingeräumt und keinesfalls dürfen die gewöhnlichen Unterstützungen durch die außerordentlichen beeinträchtigt werden.

[Sobald das Vermögen der Kasse den Betrag (einer Jahreseinnahme) erreicht hat, ist die Generalversammlung berechtigt, die Mitglieder der Kasse gegen alle Unfälle bis zum 4fachen Betrage des Jahreslohnes im Falle der Ganz-Invalidität und zu entsprechenden Beträgen bei Partial-Invalidität und vorübergehender Erwerbsunfähigkeit zu versichern und die Versicherungs-Prämie aus den Mitteln der Kasse zu entrichten. Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung der Gemeinde-Behörde. Die etwaige Aufhebung der Versicherung unterliegt denselben Modalitäten.]

Austritt aus der Kasse, Verlust der Mitgliedschaft.

§. 16. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Dienstverhältniß der Firma geht auch gleichzeitig die Mitgliedschaft an der Kasse verloren.

[Ein solches aus dem genannten Dienstverhältniß ausscheidendes Mitglied kann jedoch auf seinen Wunsch mit Genehmigung des Kassenvorstandes auch ferner Mitglied der Kasse bleiben, sofern und so lange es:

- a. sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, und
- b. im Umkreise von einer Stunde von dem Fabrik-Etablissement Wohnung behält und außer seinen Beiträgen auch die auf dieselben fallenden Zuschüsse der Fabrikbesitzer regelmäßig und kostenfrei der Kasse zuführt.]

Während der Zeit, in welcher ein Mitglied Kranken-Unterstützung bezieht, scheidet dasselbe wegen Aufhörens der Beschäftigung in der Fabrik aus der gegenwärtigen Kasse nicht aus. —

Ausscheidende Mitglieder verlieren mit dem Tage des Austritts alle Ansprüche an die Kasse, soweit dieselben nicht bereits vor dem Austritt existent geworden sind.

Vorstand der Kasse.

(§. 17 und 18.)

§. 17. Der Vorstand der Kasse besteht:

- a. aus einem Vertreter der Firma als Vorsitzenden, aus einem Stellvertreter desselben, der von der Firma ernannt wird und aus dem Kassensführer (§. 6).
- b. aus (6.) Beisitzern, welche in einer Generalversammlung von den stimmfähigen Kassen-Mitgliedern (§. 19) aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit [durch verdeckte Stimmzettel] auf die Dauer von (2) Jahren gewählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu

ziehende Loos. Jedes Jahr scheidet die (Hälfte) der Beisitzer aus. Diejenigen, welche nach dem ersten Jahre ausscheiden, werden durch das Loos bezeichnet. Die Neuwahl findet jährlich im Dezember statt.

[c. dem Kassenarzte].

Der Vorsitzende des Vorstandes hat alljährlich Ende Dezember der Gemeinde-Behörde ein Verzeichniß der Vorstandsmitglieder unter Beifügung des letzten Wahlprotokolls einzureichen. Der Vorstand verwaltet die Angelegenheiten der Kasse, insoweit diese nicht durch das Statut ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Er vertritt die Kasse nach Außen bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, und gilt dies auch für solche Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist. — Die Legitimation des Vorstandes wird durch eine von der Gemeindebehörde beglaubigte Abschrift des jährlich eingereichten Verzeichnisses und seiner Nachträge (§. 18) geführt.

Verträge werden Namens der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Beisitzern abgeschlossen. Gerichtliche Zustellungen sind einem Mitgliede des Vorstandes zu machen.

Jedem Vorstandsmitgliede steht das Recht zu, sich durch Krankenbesuche von dem Gesundheitszustande der als krank gemeldeten Mitglieder zu überzeugen. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich. Auch kann der Vorstand besondere Kranken-Kontroleure ernennen.

§. 18. Die Wahl von (3) Beisitzern findet jährlich im Dezember Statt und treten dieselben ihr Amt am 1. Januar des folgenden Jahres an. Stirbt ein Beisitzer, oder scheidet ein solcher vor Ablauf seiner Wahlperiode aus anderen Gründen außerordentlich aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung nach eigenem Ermessen. Jede Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist alsbald der Gemeindebehörde schriftlich anzuzeigen. Vor erfolgter Anzeige darf Niemand die Befugnisse eines Vorstandsmitgliedes ausüben.

Jedes Kassenmitglied muß bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von (10) M. die auf dasselbe fallende Wahl zum Beisitzer annehmen; jedoch bleiben ausscheidende Beisitzer, welche eine direkte Wiederwahl ablehnen, von dieser Strafe frei.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert; er ist hierzu verpflichtet, wenn zwei Beisitzer darauf antragen. Die Berufung erfolgt durch Circular.

Vorstandsmitglieder, welche ohne vorherige begründete Entschuldigung nicht rechtzeitig in den Vorstandssitzungen erscheinen, verfallen zum Besten der Kasse in eine Conventionalstrafe von (50 Pf.).

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von (5) Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

General-Versammlungen.

(§. 19 und 20.)

§. 19. Die General-Versammlung besteht aus sämtlichen [männlichen] Mitgliedern der Kasse, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Jedes in der Generalversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Der Vorsitzende des Vorstandes resp. sein Stellvertreter ist gleichzeitig Vorsitzender der Generalversammlung. Die Berufung der Generalversammlungen erfolgt, so oft dies der Vorstand für erforderlich erachtet.

Die Einladung zu allen Generalversammlungen erfolgt, unter Mittheilung der Tagesordnung, durch mindestens drei Tage vor dem Termine zu bewirkenden Anschlag in dem Fabriklokale. Jede auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

[Eine Strafe von (1 M.), welche von dem Vorstande festgesetzt wird, trifft Denjenigen, welcher sich in den Generalversammlungen ungebührlich benimmt. Geschieht Letzteres im Wiederholungsfalle, so kann der Vorstand dem betreffenden Mitgliede den Anspruch auf Unterstützung für einen bestimmten die Dauer von (einem Jahre) nicht übersteigenden Zeitraum entziehen.]

§. 20. Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere:

1. die Wahl der Beisitzer (§. 17 und 18);
2. die Erhöhung der Beiträge (§. 4);
3. die Wahl der Revisoren und die Decharge der Jahresrechnung (cfr. §. 6.);
4. Abänderungen der Statuten (§. 21);
5. die Auflösung der Kasse (§. 22).

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, mit Ausnahme der in den §§. 21 und 22 vorgesehenen Fälle, mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Statut-Änderungen.

§. 21. Abänderungen des gegenwärtigen Statuts können von der General-Versammlung nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen beschloffen werden. Dieselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Firma und der Genehmigung des königlichen Ober-Präsidiums.

Auflösung der Kasse.

§. 22. Die Auflösung der Kasse kann nur erfolgen, wenn der Vorstand dieselbe einstimmig beantragt und wenn die Generalversammlung sie mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen beschloffen hat.

Das nach Berichtigung aller Schulden vorhandene Activ-Vermögen wird alsdann [der Armenkasse der Gemeinde überwiefen]

oder:

[der Gemeindebehörde zu zum Zwecke der Unterstützung nothleidender Arbeiterfamilien überwiefen.]

Zur Auflösung bedarf es der Genehmigung des königlichen Ober-Präsidiums.

Verwaltung der Kasse bei Stilllegung des Fabrikbetriebes.

§. 23. Für den Fall, daß die Firma . . . ihren Fabrikbetrieb soweit still legt, daß weniger als (zehn) Arbeiter beschäftigt werden, oder daß die Firma in Konkurs geräth, geht die ausschließliche Vertretung der Kasse kraft dieses Statuts auf die Gemeindebehörde (§. 24) über. Die Letztere kann diese Vertretung entweder selbst oder durch einen oder mehrere von ihr ernannte Curatoren wahrnehmen. In jedem der vorbezeichneten Fälle ist das vorhandene Kassenvermögen nebst den Kassenbüchern zc. der Gemeindebehörde resp. dem von dieser bestellten Curator zu überantworten, und Ersteres, soweit es reicht, zunächst zur Deckung der zur Zeit schwebenden statutgemäßen Unterstüzungen zu verwenden.

Erscheint es unwahrscheinlich, daß die Fabrik in nah-absehbarer Zeit wieder in Betrieb gesetzt wird, so kann die Gemeindebehörde nach Anhörung der Fabrikbesitzer und der von der Zeit der Einstellung des Betriebes her noch in der Gemeinde vorhandenen Kassenmitglieder die Auflösung der Kasse, sowie die Verwendung des etwa noch vorhandenen Kassenvermögens im Sinne des §. 23. beschließen.

Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung des königlichen Ober-Präsidiums.

Aufsichtsbehörde.

(§. 24 und §. 25.)

§. 24. Die Kasse steht unter der Aufsicht des Staates, welche zunächst durch die Gemeindebehörde zu ausgeübt wird. Die Letztere hat die Befugniß, selbst oder durch einen Kommissarius jederzeit von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen, die Organe derselben zu berufen und an allen Verhandlungen des Vorstandes und der General-Versammlung Theil zu nehmen, weshalb ihr auf Verlangen von den Sitzungen rechtzeitig vorher durch den Vorstand Anzeige zu erstatten ist.

Die weitere Aufsichtsbehörde ist die Regierung.

§. 25. Wenn die Kasse ihren Verpflichtungen nicht nach kommt, wenn sie trotz Aufforderung der Gemeindebehörde keine Fürsorge trifft, um das gestörte Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen, wenn das Vermögen der Kasse nicht gemäß §. 7 angelegt wird, wenn die Gelder der Kasse zu anderen als den im Statut vorgesehenen Zwecken verwandt werden, wenn im Uebri-gen grobe Ungehörigkeiten und Statutenverletzungen vorgekommen sind, deren Abstellung nicht erfolgt oder deren Wiederkehr zu befürchten ist, so kann die Regierung entweder die ausschließliche Vertretung und Verwaltung der Kasse der Gemeindebehörde übertragen, welche dieselbe in der im §. 23 bezeichneten Weise wahrnimmt, oder aber die Kasse mit Genehmigung des königlichen Ober-Präsidiums auflösen.

Vorstehendes Statut wurde vereinbart und festgestellt zu am ten 18 . . . , und soll die Kasse alsbald nach erlangter Genehmigung desselben in Wirksamkeit treten.

Die Fabrik-Inhaber: (folgt Unterschrift)

Die Kassen-Mitglieder: (Folgen die Unterschriften sämtlicher zum Beitritt bereiten Arbeitnehmer).

Markt- und Preisberichte der Lebensmittel-Durchschnittspreise im Reich

Table with 6 main columns: 1. Name of the place, 2. Wheat, 3. Rye, 4. Barley, 5. Oats, 6. Summary of market transactions. Each column has sub-columns for quality (good, medium, poor) and price per 100 kg.

Durchschnittspreis für den Weizen-Beginn 21.82, Roggen 19.22, Gerste 14.53

Anmerkung 1. Bezüglich der Vergütung für die an Truppen im Monat September c. verbrauchte Forrage geben nur ein Preis notiert ist, nämlich in Col. 9a und 10 die Preise an. Die übrigen Preise berechnen diese Vergütung wie Eisenfeld, Gornenreich wie Rauh, Rees wie Bielefeld.

954. 898. Die in Solingen errichtete städtische Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln ist von uns als eine öffentliche Anstalt im Sinne des §. 17 des Reichs-Gesetzes vom 14. Mai 1879 anerkannt worden. Düsseldorf, den 29. September 1880. I. II. a. 2157.

955. 905. Der für die Ehefrau Heinrich Beder, Vertha geb. Nütten unter dem 24. November 1879 ausgefertigte Registrations- und Gewerbechein Nr. 1184 zum Handel mit Manufactur- und Eisenwaren u. s. ist angeklagt verloren gegangen. Dieser Schein wird hierdurch für null und nichtig erklärt. Düsseldorf, den 29. September 1880. III. III. 11793.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. October 1878.

956. 894. Auf Grund des §. 12 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Verfehrungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß das ohne Angabe des Verlegers erscheinende, in der sozialdemokratischen Gewerkschafts-Publikations-Verlagerei der „Freiheit“ zu Leiden gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die „unteren“ Postbeamten! Zeichen der Revolution!“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizei-Behörde verboten worden ist. Berlin, den 30. September 1880.

Königliches Polizei-Präsidium: von Kadai. 957. 901. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen

Preisliste der Getreide- und Mehlpreise pro Monat September 1880.

Table with 20 columns for different types of grain and flour, including sub-columns for quality and price per 100 kg or 1 kg.

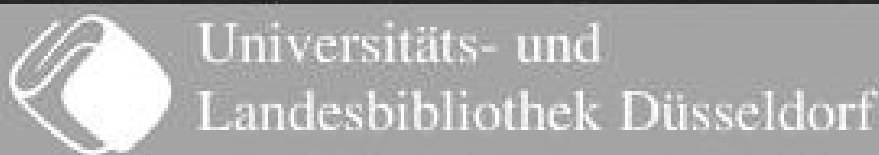
Hier die betreffenden Preise, mit Ausnahme von Rees, die gleichnamigen Notierungsorte in Col. 5 (mittel oder da, wo wie folgt: Barmen wie Barmen, Düsseldorf (Rauh) wie Barmen, Düsseldorf a. d. Ruhr wie Duisburg, Wittmann 1 Kilogr. Weizenmehl 1,20 Mark, 1 Kilogr. Schwarzbrot 0,21 Mark.

958. 909. Auf Grund des §. 12 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Verfehrungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die in der sozialdemokratischen Gewerkschafts-Publikations-Verlagerei der „Freiheit“ zu London, 101, Great North Street, Oxford Street, W., gedruckte nicht periodische Druckschrift: „Die Ursache der Kryptallformen. Russische Uebersetzung I. IV. 1483.

ber einseitigen Grundbesitze der Naturformen und Naturkräfte“ von Eugen Dulla §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizei-Behörde verboten worden ist. Berlin, den 3. October 1880.

Königliches Polizei-Präsidium: von Kadai. 959. 899. Der Beginn der nächsten Schönergerichtsungen beim unterzeichneten Gericht ist auf den 8. November d. J. bestimmt und der Herr Landgerichts-Direktor Hülsmann zum Vorstehenden ernannt. Essen, den 27. September 1880.

Königliches Landgericht.



960. 895. Auf Antrag des Königlichen Chaussee-Bau-Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, in Düsseldorf hat die Königliche Regierung zur Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungsbeschluß vom 31. März dieses Jahres (I. III. A. 812) zwecks Anlage eines Entwässerungsgrabens längs eines Theiles der Krümmenweg-Werdener-Provinzialstraße bei Kettwig dem Enteignungsrechte des Königlichen Chaussee-Bau-Fiskus unterworfen erklärte, in der Gemeinde Kettwig belegene Grundflächen angeordnet.

No.	Bezeichnung des Grundstücks.			Namen und Wohnort des Eigentümers.	Größe des Grundstücks nach dem Kataster.			Größe der zu enteignenden Fläche.			Kultur Art.
	Steuer-gemeinde.	Flur.	Parzelle.		Hekt.	Ar.	Mr.	Hekt.	Ar.	Mr.	
1	Kettwig	A. I.	326	Vührmann, Eduard, Kaufmann, wohnhaft in Tegernsee in Baiern.	1	45	86	—	1	07	Garten.
2	"	A. I.	489/456	Scheidt, Gottfried Wilhelm, und Miteigentümer, wohnhaft in Kettwig; jetzt Firma Theodor Scheidt und Thanscheidt in Kettwig.	—	37	05	—	1	29	"
3	"	A. I.	623/456	vom Berg, Johann Carl, wohnhaft in Kettwig.	1	29	56	—	1	13	Acker.

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Commissar in dieser Angelegenheit ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten, sowie event. zur Abschätzung, auf **Donnerstag den 21. October cr.** Vormittags 11¹/₄ Uhr, im Lokale zum „Jägerhof“ in Kettwig anberaumt, wozu alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen sind, gemäß §. 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 hierdurch mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß im Falle des Nichterscheins ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Essen, den 28. September 1880.

961. 902. Zu Suderwick im Regierungsbezirk Düsseldorf wird am 15. October eine mit der Postagentur vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Düsseldorf, den 2. October 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector: Lehmann.

Sicherheits-Polizei.

962. 889. Es sind gestohlen worden:

am Donnerstag Vormittag den 16. September d. J. der zu Essen, Wilhelmstraße Nr. 6 wohnenden Ehefrau des Zechenschmieds Johann Glaser, während des Wochenmarktwertehrs auf dem Burgplatze aus ihrer Kleider-tasche: ein schwarzledernes Portemonnaie mit gelbem Bügel, einem Drück- und zwei Klappverschlüssen nebst einem Inhalt von 3 M. 52 Pf.

Der Verdacht der Ausführung dieses Diebstahls fällt auf ein kleines Frauenzimmer, welches ein neues gedrucktes Kleid, weißen Kragen und weißen Schlips trug. Dieses Frauenzimmer, welches von der Bestohlenen gleich auf der That festgehalten wurde, hat sich losgerissen, dann die Flucht ergriffen und ist unerkannt geblieben. (J. 1594—80);

am Freitag Vormittag den 17. September d. J. dem zu Essen, Lindenallee Nr. 87 wohnenden Gerichtsrath Russell aus der 1. Etage seines unverschlossenen Wohnhauses von einem Garderobeständer: ein dunkelgrauer Regenmantel mit schwarzem Sammetkragen und weiten Ärmeln.

Der Verdacht der Ausführung dieses Diebstahls fällt auf eine Frauensperson im Alter von circa 27 bis 28 Jahren, welche mit eng anschließendem grauen Regenmantel bekleidet war, helles Haar hatte und ein helles

Kleid trug. Dieses Frauenzimmer ist mit dem verwendeten Regenmantel auf dem Arm aus dem gedachten Hause kommend gesehen worden, aber unerkannt geblieben. (J. 1595—80);

in der Nacht vom 15. zum 16. September dem zu Essen, Nordhof II, Nr. 13 wohnenden Fabrikarbeiter Georg Matzjohar aus einem verschlossenen, außerhalb seines Wohnhauses stehenden hölzernen Kaninchenstall, nach Sprengung des Vorhängeschlosses: 4 Stück Kaninchen im Werthe von 8 Mark und das Vorhängeschloß. (J. 1591—80).

Alle Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben können, werden ersucht, solches hierher zur Anzeige bringen zu wollen.

Essen, den 24. September 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

963. 896. Es sind gestohlen:

1. Am 26. August d. J. dem Bergmann Ferdinand Welz aus seiner Rocktasche in der Waschküche der Zeche Carl eine Cylinderuhr mit Goldrand. Dieselbe befand sich in einem neusilbernen Kasten. J. 1660—80.

2. In der Nacht vom 22. zum 23. d. Mts. dem Wirth Wilhelm Haumann aus seinem hier an der Kettwiger-Chaussee belegenen Wohnhause: 3 weißleinene Betttücher gez. R. P., 2 weißleinene Frauenhemden gez. R. P., 1 Paar lederne Pantoffeln. (J. 1661—80.)

Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben können, werden aufgefordert, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mitteilung zu machen.

Essen, den 29. September 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

964. 900. In der Nacht vom 8. zum 9. ds. J. sind aus dem Keller Felsenstraße Nr. 5 zu Elberfeld mittels Einbruchs circa 100 Pfd. Wolle gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Dieb oder über den Verbleib der gestohlenen Wolle Auskunft zu geben vermögen, mir oder der nächsten Polizeibehörde ungesäumt davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 30. September 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüpeler.

965. 897. In der Nacht vom 20. auf den 21. September d. J. sind aus einer Wohnung zu Velbert mittels Erbrechens und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden:

1. ein schwarzer Tuchrock, 2. ein vorgeschuhter Schastentiefel, 3. eine Cylinderuhr, 4. ein sechsläufiger Revolver, 5. eine neue Tuchjoppe, dunkelbraun gestreift, 6. ein neues Damenkleid, grau, mit grauer Seide garnirt, 7. ein dunkler Regenmantel mit Havelokärmel, 8. eine schwarzlederne Damentasche mit neusilbernem Bügel und Schloß, 9. eine schwarze lederne Damentasche mit neusilbernem Bügel und Schloß und einem langen, schwarzen, ledernen Riemen, 10. ein seidener Herren-Regenschirm, von außen schwarz und von innen bläulich, 11. ein seidener Damen-Regenschirm, von außen schwarz und von innen bläulich, 12. ein schwarzer Zanella-Regenschirm mit weißem porzellanenen Griff, 13. eine neusilberne Kaffeekanne, 14. eine kleine versilberte gläserne Milchschale, 15. zwei neue weißleinene Frauenhemden gez. B. B. 6, 16. ein dergleichen gez. A. B. 6, 17. ein dergleichen gez. C. B., 18. vier weißleinene Betttücher, zwei Stück gez. W. B. 12 roth, und zwei Stück W. B. weiß, 19. ein neues grünes Rippskleid mit Garnirung.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermögen, mir oder der nächsten Polizei-Behörde ungesäumt davon Mittheilung zu machen, wobei ich bemerke, daß der Bestohlene auf die Ermittlung der Thäter eine Belohnung von 30 Mark ausgesetzt hat.

Elberfeld, den 26. September 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüpeler.

966. 903. Es sind gestohlen:

1. Am 24. September 1880 dem Handelsmanne Moses Liffmann aus Elberfeld aus seiner in Vorbeck aufgebauten Marktbude sein sämmtliches Bettwerk, bestehend aus: Unterbett, Oberbett und Kissen, im Werthe von ca. 100 Mark. J. (1889—80.)

2. An demselben Tage dem Conditor Wilhelm Biermann aus Rüttenscheid ebenfalls aus seiner in Vorbeck aufgebauten Marktbude: 1 Oberbett, Kopfkissen und eine rothe wollene Decke, sowie ca. 30 Kuchenhäfen. Die Betten waren mit einem dunklen Barfendüberzuge überzogen. J. (1888—80.)

Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben können, werden aufgefordert, davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen.

Essen, den 1. October 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

967. 910. Es sind gestohlen:

1. Dem Lumpensammler Johann Kremer zu Altenessen in der Zeit vom 5. zum 6. September cr. ein rother Bantam-Hahn mit gelber Brust und Federn an den Füßen. (J. 1720—80.)

2. Am 29. September cr. dem Kaufmann Heinrich Böhmer zu Essen aus seinem an der Stoppenberger-Chaussee belegenen Garten nachbenannte, zum Trocknen dafelbst ausgelegten Wäschegegenstände: 7 weißleinene, fast neue Faltenhemde gez.: H. B. und J. B., 1 Paar weiße Frauenstrümpfe ohne Zeichen und 2 Paar weißleinene Taschentücher gez.: A. B. (J. 1716—80.)

3. Am 29. September cr. dem Dekonom Johann Hundebriuk zu Altenessen von der Bleiche auf seinem Hofe: fünf weißleinene Hemde, zwei gez.: C. W. und 3 E. K., zwei desgl. Mannshemden, 1 gez.: J. F. und 1 H. D., vier leinene Betttücher, 3 feiner und 1 grober Qualität. (J. 1722—80.)

Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben können, werden aufgefordert, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Essen, den 4. October 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

Personal-Chronik.

968. 912. A. Ordens- u. Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigt geruht, aus Veranlassung der Düsseldorfer Gewerbe- und Kunst-Ausstellung dem Fabrikbesitzer Heinrich Lueg hier selbst den Charakter als Commerzienrath und dem Bankier Christian Trinkl aus hier selbst den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. September c. dem Gutsverwalter Johann Kremer zu Holzheim im Kreise Neuß das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. September c. dem Stein-drucker Friedrich Wilhelm Bümsen zu Essen die Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Georgen-Kreuzes für Soldaten in Gnaden zu gestatten geruht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. September c. dem Director Friedrich Alfred Krupp zu Essen die Annahme und Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Portugal verliehenen Ritterkreuzes des Christus-Ordens in Gnaden zu gestatten geruht.

B. Kommunal-Verwaltung.

Der Stadtsecretair Peter Kausch zu Werden ist zum Stellvertreter des Landesbeamten des die Landbürgermeisterei Werden umfassenden Landesamts-Bezirks ernannt worden.

C. Medizinal-Verwaltung.

Dem Apotheker Georg Aehle aus Wiesbaden ist die

Conzeßion zur Führung der zuletzt von dem Apotheker Bachwitz zu Burg a. d. Wupper innegehabten Apotheke ertheilt worden.

Dem Apotheker Albert Bachhaus ist die Verwaltung der Bachhausen'schen Apotheke in Langenberg übertragen worden.

D. Schul-Verwaltung.

Angestellt im Monat September 1880 folgende Lehrer und Lehrerinnen.

a. provisorisch:

1. Anz, Helene, an der parität. höhern Mädchenschule in Uerdingen.
2. Diebrich, Josef, an einer kath. Volkssch. in Elberfeld.
3. Eckhardt, Catharina, an der kath. Volkssch. in Lobberich.
4. Gress, Johann, an der kath. Volkssch. in Moers.
5. Jostardt, Antonie, an der kath. Volkssch. in Pech.
6. Kalveram, Regina, an der Volkssch. in Essen.
7. Klugmann, Maria, an der kath. Volkssch. in Styrum.
8. Mauermann, Heinrich, an der kath. Volkssch. in Düsseldorf.
9. Pendszig, Johann, an der kath. Volkssch. in Altendorf.
10. Rübshagen, Elisabeth, an der kath. Volkssch. in Düsseldorf.
11. Sadarndt, Anton, an der kath. höhern städt. Knabenschule in Kanten.
12. Schmalohr, Emil, an der kath. Volkssch. in Unterweiden.
13. Wilhelms, Hubert, an der kath. Volkssch. in St. Loeniz.
14. Willich, Elfriede, an der ev. Springer Volkssch. in Barmen.
15. Wulff, Luise, an einer Volkssch. in Mülheim a. d. Ruhr.

b. definitiv:

1. Baumeister, Heinrich, an der kath. Volkssch. in Corischenbroich.
2. vom Berg, Adele, an der II. ev. Heidter Volkssch. in Barmen.
3. Blaukenhahn, Johannes, an der ev. Volkssch. in Linden.
4. Brune, Julie, an der kath. Volkssch. zu Gräfrath.
5. Degemann, Johann, an der kath. Volkssch. in Herongen.
6. Gieser, Egidius, an der kath. Volkssch. in Unter-Bochold.
7. Grün, Johanna, an der ev. Kottter Volkssch. in Barmen.
8. Guldner, Ernst, an der ev. Volkssch. in Durchsholz.
9. Hahmeyer, Friedrich, an der ev. Volkssch. in Altendorf.
10. Hölter, Maria, an einer Volkssch. in Düsseldorf.
11. Hurten, Elisabeth, an der kath. Volkssch. in Brügggen.
12. Jost, Jacob, an der ev. Volkssch. in Dorpfelderhöhe.
13. Köbelforn, Alexander, an der kath. Volkssch. in Kessel.
14. Köther, Rudolph, an einer Volkssch. in Elberfeld.
15. Krumme, Wilhelm, an der kath. Volkssch. in Bochold.
16. Küppers, Wilhelm, an der kath. Volkssch. in Sittard.
17. Landmesser, Wilhelm, an der ev. Volksschule in Wickrathberg.
18. Langen, Hubert, an der kath. Volkssch. in Holt b. M.-Glabbad.
19. Löhr, Wilhelm, an der ev. Volkssch. in Niep.
20. Müller, Christian, an einer Volkssch. in Barmen.
21. Müller, Gregor, an einer Volkssch. in Düsseldorf.
22. Reichel, Adolf, an der kath. Volkssch. in Altendorf.
23. Reiz, Gertrud, an der kath. Volkssch. in Pfalzdorf.
24. Röpde, Henriette, an der ev. Volksschule in Langenberg.
25. Schwander, Rudolf, an einer ev. Volkssch. in Elberfeld.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 113 und 114 zur Befetzung angezeigten gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
3608	Lehrer an der evangelischen Volksschule in Hörstgen bei Rheinberg. Einkommen: 1100 M. und freie Wohnung oder Miethsentschädigung zc.	21/10
3609	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Mehr, Kreis Rees. Einkommen: 900 M., freie Wohnung und Garten zc.	20/10
3610	Lehrer an der parität. Volksschule in Hückeswagen, Kreis Lennep. Einkommen: 1200 M. und Miethsentschädigung von 150 M.	baldigst
3611	Katholische und evangelische Lehrer und Lehrerinnen in Düsseldorf. Einkommen der Lehrer: 1200 M., bei definitiver Anstellung 1350 M., steigend von 3 zu 3 Jahren um 100 M. bis 2050 M. Einkommen der Lehrerinnen: 900 M., steigend bei definitiver Anstellung von 3 zu 3 Jahren um 75 M. bis 1350 M. Außerdem freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 375 M. bezw. 225 M.	15/10
3653	Klassenlehrer an der evangelischen Volksschule in Haarzopf bei Kettwig. Einkommen: 1200 M. und Miethsentschädigung von 150 M.	—
3654	Klassenlehrer an der evangelischen Volksschule in Schmidthorst (Neumühl), Kreis Mülheim a. d. Ruhr. Einkommen: 1050 M. und freie Wohnung.	26/10
3655	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Ruhrort. Einkommen: 1100 M.	1/11
3616	Polizei-Sergeant in Mülheim a. d. Ruhr. Einkommen: 900 M., Remuneration von 150 M. und 60 M. Kleidergelber.	15/10
3656	Polizei-Sergeant und Flurhüter in Cloerath, Kreis M.-Glabbad. Einkommen: 740 M.	20/11

Hierzu eine Extra-Beilage und eine Außerordentliche Beilage, enthaltend: 1. die Nachweisung der auf der Düsseldorf'schen Gewerbe- und Kunst-Ausstellung staatlicherseits verliehenen Auszeichnungen und

2. die Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Bof & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Extra-Beilage

zum

42. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

970. 906.

Nachweisung

der auf der Düsseldorfer Gewerbe- und Kunst-Ausstellung
staatl. herseits verliehenen Auszeichnungen.

I. Gewerbe-Ausstellung.

a. Goldene Staatsmedaille.

1. Heinsberger Lehranstalt für Korbslechterei, Heinsberg. 2. Union, Actien-Gesellschaft für Bergbau, Eisen- und Stahl-Industrie, Dortmund. 3. Gutehoffnungshütte, Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb, Oberhausen. 4. Haniel & Lueg, Düsseldorf. 5. Gasmotoren-Fabrik Deutz, Deutz bei Köln. 6. van der Hyphen & Charlier, Deutz. 7. Düsseldorfer Röhren- und Eisenwalzwerk, Düsseldorf-Oberbilk. 8. Gußstahl- und Waffenfabrik, vormals Berger & Cie., Witten. 9. Billeroy & Boch, Mettlach. 10. Heintz Ballenberg, Köln. 11. M. Dumont-Schauberg, Köln. 12. Dyckerhoff & Söhne, Amönenburg. 13. Gabriel Hermeling, Köln.

b. Silberne Staatsmedaille.

1. Bürgermeister Krahe, Primmern bei Aachen. 2. Landwirthschaftliches Casino „Eintracht“, Aachen. 3. Carl Becker, Düsseldorf. 4. Lambert & Reiter, Trier. 5. Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbergbau im Wurmrevier. 6. Aachen-Höngener Bergwerks-Actien-Gesellschaft. 7. Phönix, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Laar bei Ruhrort. 8. Förder Bergwerke, Ruhrort. 9. Rheinische Stahlwerke, Ruhrort. 10. Fleitmann & Witte, Hesel. 11. Hohenzollern, Actien-Gesellschaft für Lokomotivbau, Düsseldorf. 12. L. Ph. Hemmer, Aachen. 13. Ernst Schieß, Oberbilk-Düsseldorf. 14. Gesellschaft für Linde's Gismaschinen, Wiesbaden. 15. Georg Höper & Cie., Hesel. 16. Ferdinand Krauß, Neuß. 17. F. A. Hesse Söhne, Hedderneim und Olpe. 18. F. A. Henkels, Solingen. 19. Julius Wurmloch, Vockenheim bei Frankfurt a. M. 20. Düsseldorfer Eisen- u. Draht-Industrie, Düsseldorf-Oberbilk. 21. Vieille Montagne, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb, Altenberg. 22. Westfälische Holzschraubenfabrik Gerdes & Cie., Schwelm. 23. Deutsche Gold- und Silber-Scheide-Anstalt vorm. Roessler, Frankfurt a. M. 24. Moritz Honigmann, Grevenberg bei Aachen. 25. F. F. Langen Söhne, Köln. 26. Gebr. Dieterich, Düsseldorf. 27. Rheinische Glasstätten-Actiengesellschaft, Ehrenfeld bei Köln. 28. Ludwig Wessel, Bonn-Poppelsdorf. 29. A. Bembé, Köln. 30. H. Jaquet Sohn, Frankfurt a.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Oktober 1880.

M. 31. F. G. Conzen, Düsseldorf. 32. J. M. Caron & Cie., Raunthal bei Barmen. 33. Ermen & Engels, Barmen und Engelskirchen. 34. Joh. Friedr. Klaufer, M.-Gladbach. 35. Gebr. Hessel, Frankfurt a. M. 36. Josef Baum, Köln. 37. Heinrich Coupienne, Mülheim a. d. Ruhr. 38. Ernst Leuchtenberg, Duisburg. 39. Velhagen & Klasing, Bielefeld. 40. Brendamour & Cie., Düsseldorf. 41. E. Leybold's Nachfolger, Köln. 42. W. Bitter, Bielefeld. 43. Klemm, Hof-Pianosortefabrik, Düsseldorf. 44. Philipp Holzmann & Cie., Frankfurt a. M. 45. Kölnische Maschinenbau-Actien-Gesellschaft, Bayenthal bei Köln. 46. W. Stüttgen, Düsseldorf. 47. J. C. Osthus, Münster. 48. Gräflich Spee'sche Forstverwaltung, Heltorf. 49. Rheinischer Actien-Verein für Weinbau, Dilthey, Sahl & Cie., Rudesheim. 50. Peter Viell, Berncastel. 51. Gebr. Stuj, Ehrenfeld. 52. C. Blumhardt, Simonshaus bei Bohwinkel. 53. Fr. von der Heyden, Hilden. (Nr. 48-53 die kleine silberne Staats-Medaille.)

c. Bronzene Staatsmedaille.

1. Fürstlich Hagfeld'sche Forstverwaltung, Wildenburg. 2. Gebr. Hauses, Kinsecke. 3. Gemeinde-Oberförster Pfeiffer, Merl Kreis Zell. 4. F. F. Kossel, Neustadtberg bei Winterberg. 5. Oberförster von Weiler, Cleve. 6. M. Weiderlinden, Rudesheim. 7. Menge & Engelsmann, Kreuznach. 8. J. M. Dahm, Walporzheim. 9. Nicola Müller, Firma Carl Th. Kemperbid, Stahlenhaus. 10. C. E. Weinmann, Dufemond. 11. Jacob Hilgers, Rheinbrohl. 12. Gebr. Knapp, Neuß. 13. Jos. Krust, Schoenecken i. d. Eifel. 14. Adolf Pieper, Moers. 15. Breuer & Propst, Ralf. 16. F. A. Mayer junior, Düsseldorf. 17. Chr. Laurentius, Johann Sohn, Düsseldorf. 18. Josef Plaz, M.-Gladbach. 19. Heinrich Laurentius, Crefeld. 20. Landwirthschaftliches Casino, Hilden. 21. Gewerkschaft Roddergrube, Brühl. 22. Petry & Hedding, Dortmund. 23. Joh. Casp. und Wilh. Kumppe, Altena. 24. Aachener Hütten-Actien-Verein, Rothe Erde bei Aachen. 25. Hagener Gußstahlwerke, Hagen i. W. 26. F. Asthöwer & Cie., Annen i. W. 27. Actiengesellschaft für Eisenindustrie, Styrum. 28. Schaller Gruben- und Hütten-Verein, Bulmke bei Gelsenkirchen. 29. Rheinische Bergbau- und Hüttenwesen-Actien-Gesellschaft Duisburg-Hochfeld. 30. Actien-Gesellschaft für Bergbau-, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westfalen. 31. Rheinisch-Nassauische Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft Stolberg b. Aachen. 32. Basse & Salve, Altena. 33. Alfred von Langen & Carl

- Gustav Fischer, Düsseldorf. 34. Humboldt, Maschinenbau Actien-Gesellschaft Kalk b. Cöln. 35. Friedr. Lüdorf & Cie., Barmen-Nittershausen. 36. Felix Tomar, Dülken. 37. Gebr. van der Byten, Deutz. 38. Joseph Ed & Söhne, Düsseldorf. 39. Duisburger Maschinenbau-Actien-Gesellschaft vorm. Bechem & Keetmann, Duisburg. 40. Joh. Wilh. Erkens, Düren. 41. Robert Schneider, Düsseldorf. 42. Deutschland, Maschinenfabrik, Dortmund. 43. Ehrhardt & Schmer, Malslatt-Saarbrücken. 44. Klein, Hundt & Cie., Düsseldorf. 45. Märkische Maschinen-Anstalt vorm. Kamp & Cie., Wetter a. d. Ruhr. 46. Gebr. Boyensteyn, Mettmann. 47. Herbrand & Cie., Ehrenfeld b. Cöln. 48. Fippmann, Furthmann & Junke, Düsseldorf. 49. Walchenbach & Belker, Stolberg b. Aachen. 50. Julius & August Erbsloh, Barmen. 51. Lohmann & Soeding, Witten. 52. Friedr. Pohlschroeder, Dortmund. 53. Schaaffhausen & Diez, Coblenz. 54. Altenloh & Falkenroth, Hagen i. W. 55. B. G. Weismüller & Cie., Düsseldorf. 56. William Brym, Stolberg b. Aachen. 57. H. D. Eichelberg & Cie., Herlohn. 58. Eduard Hagedorn, Düsseldorf. 59. Iffelburger Hütte, Actien-Gesellschaft Iffelburg. 60. Carl Wittkopp, Velbert. 61. Franz Schwarz, Düsseldorf. 62. Mümmenhoff & Stegemann, Bochum. 63. Carl Ludwig Neufeld, Dortmund. 64. Actien-Gesellschaft chemische Fabrik „Rhenania“, Aachen. 65. Dahl & Cie., Barmen. 66. W. Leyendecker & Cie., Cöln. 67. Johann Anton Farina (zur Stadt Mailand) Cöln. 68. Vereinigte Rheinisch-Westfälische Pulverfabriken Cöln. 69. Rheinische Dynamit-Fabrik Dpladen. 70. Dr. L. C. Marquart, Bonn. 71. W. A. Hospelt, Ehrenfeld b. Cöln. 72. Franz Brodhoff, Duisburg. 73. vom Rath & Bredt, Cöln. 74. Hochheimer Actien-Gesellschaft zur Bereitung moussirender Weine, vorm. Burgeff & Cie., Hochheim. 75. Gustav Ripper, Elberfeld. 76. Peter Overbed, Dortmund. 77. H. J. Peters & Cie. Nachfolger, Cöln. 78. Dieterich & Cie., Radesheim. 79. Union-Bräuerei, Dortmund. 80. Mertelbach & Wid, Grenzhausen. 81. A. Wagner, Saarbrücken. 82. Villeroy, Boch, Karcher & Cie., Badgassen. 83. Hausleiter & Eisenbeis, Frankfurt a. M. 84. C. Arnold, Düsseldorf. 85. Wilhelm Fassbinder, Cöln. 86. Guillaume & Weymann, Duisburg. 87. A. Jacques, Düsseldorf. 88. Jacob Raaf, Cöln. 89. Gebr. Lötze, Crefeld. 90. François Düllens, Cöln. 91. Severin Nielsen, Hagen. 92. G. Kilian, Bonn. 93. F. W. Walsch, Cöln. 94. Franz Vigier, Aachen. 95. Rheinische Hornschneefabrik Ehrenfeld b. Cöln. 96. Gebr. Mühlen & Cie., Rheydt. 97. Ulenberg & Schnitzler, Dpladen. 98. Herforder Leinenverein Weddigen & Menthoff, Herford. 99. Gebr. v. Beckerath, Crefeld. 100. C. A. Köttgen, Crefeld. 101. L. F. Scheibler, Crefeld. 102. Cassalette & Cie., Aachen. 103. Hubert Wimmers Söhne, Crefeld. 104. Jos. Brunsbach jr., Wipperfurth. 105. A. Geist & Cie., Cöln. 106. vom Hövel & Cie., B. Gladbach. 107. Kloeters & Schmitz, Rheydt. 108. Jonas & Scheuer, Düsseldorf. 109. A. Finober Söhne, Crefeld. 110. J. Bisegger-Kühn, Düsseldorf. 111. H. H. Hinz & Cie., Cöln. 112. Bartels-Florenz, Nippes b. Cöln. 113. Friedr. Vaupel, Cöln. 114. A. Waldhausen, Cöln. 115. Gebr. Dewalt, Hachenburg. 116. Carl Jbing, Breich b. Mülheim a. d. Ruhr. 117. A. Cahen-Leudesdorf & Cie., Mülheim a. Rhein. 118. Rich. & August Korn, Saarbrücken. 119. Joh. Heinr. Schramm jr., Haiger i. Nassau. 120. Carl Eichhorn, Jülich. 121. Friedr. Junf Nachfolger, Barmen. 122. J. Gilens, Bielefeld. 123. Pet. Guntermann, Düsseldorf. 124. Weiß & Zimmer, M.-Gladbach. 125. A. W. Schulgen, Düsseldorf. 126. Theod. Creifels, Cöln. 127. C. G. May Söhne, Frankfurt a. M. 128. J. P. Bachem, Cöln. 129. G. D. Baedeker, Essen. 130. E. Weiland's artistische Anstalt, Düsseldorf. 131. Herm. Schiefelamp, Wesel und Duisburg. 132. B. Vortmann, Necklinghausen. 133. J. Hensing, Düsseldorf. 134. C. Rauhe, Düsseldorf. 135. H. Middendorff, Münster i. W. 136. Theod. Huderl, Steele. 137. F. Hillenhagen, Crefeld. 138. F. Adam, Crefeld. 139. Richard Jbach, Barmen. 140. Th. Mann & Cie., Bielefeld. 141. F. R. Frein, Cöln. 142. L. Ert, Bielefeld. 143. Einziger Mosaik- und Thontwaarenfabrik, Singig. 144. Aug. Hartel, Crefeld. 145. Feege & Gotthard, Frankfurt a. M. 146. Aug. Alönn, Dortmund. 147. P. J. Schorn & Bourdois, Düsseldorf. 148. L. F. Buderus, Neuwied. 149. Stolberger Actiengesellschaft vorm. R. Keller, Stolberg. 150. C. Grod, Brohl a. Rhein. 151. F. Soemeden, Bonn. 152. F. F. Fischbach, Hanau. 153. A. Lidroth & Cie., Frantenthal. 154. Richard Moeß, Cöln. 155. Hertel & Versch, Düsseldorf. 156. Clara Haude, Düsseldorf. 157. Maria Bausen, Düsseldorf. 158. F. K. Dauzenberg, Crefeld. 159. Franz Hellner, Kempen. 160. Aug. Belz, Niederrad bei Frankfurt a. M. 161. Wilh. Joh. van Broel, Cöln. 162. Martin Bogeno, Aachen.
- II. IV. allgemeine deutsche Kunstausstellung.
- a. Große goldene Medaille für Kunst.
Director der Akademie für bildende Künste, Professor Anton von Werner, Berlin.
- b. Kleine goldene Medaille für Kunst.
1. Maler, Professor Ferdinand Keller, Karlsruhe. 2. Maler, Professor August Hoinberg, München. 3. Maler, Professor Wilhelm Häuber, München. 4. Maler, Professor Carl Zrmer, Düsseldorf. 5. Maler, Professor Peter Janßen, Düsseldorf. 6. Bildhauer Robert Diez, Dresden. 7. Kupferstecher Josef Kohnsheim, Düsseldorf. 8. Maler H. J. Sintel, Düsseldorf. 9. Maler Richard Burnier, Düsseldorf. 10. Maler Paul Fickel, Berlin. 11. Kupferstecher Johann Bankel, München. 12. Maler, Professor Albert Bauer, Düsseldorf. 13. Maler Heinrich Deiters, Düsseldorf. 14. Maler Gustav Schönleber, München. 15. Maler Anton Braith, München. 16. Maler Wilhelm Zimmer, Weimar. 17. Maler Viktor Weishaupt, München.
- Vorstehende Nachweisung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.
Düsseldorf, den 4. October 1880.
Der Regierungs-Präsident: v. Hagemeister.